

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



November 2019

Arm im Alter

Impressum

Inhalte: Nadine Gray

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Oktober 2019

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

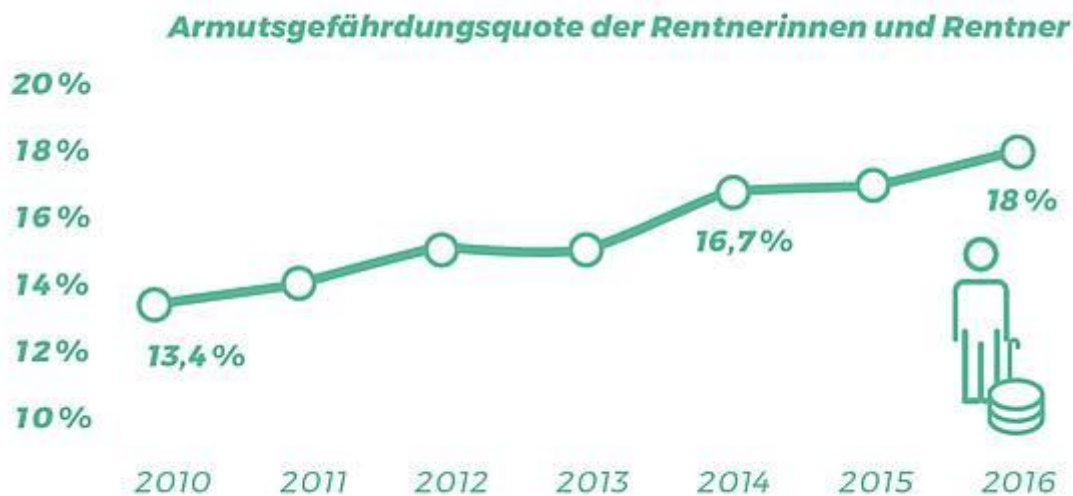
Inhalt

1. ALTERSARMUT – EINE REALE BEDROHUNG?	4
2. STAATLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR RENTNERINNEN UND RENTNER	6
2.1. Wohngeld	6
2.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	7
2.3. Arbeiten im Rentenalter	9
2.4. Sonstige Einsparmöglichkeiten	10
3. WAS TUN GEGEN ALTERSARMUT?	11

1. Altersarmut – eine reale Bedrohung?

Laut einer aktuellen Studie der Beratungsgesellschaft EY haben immer mehr Menschen in Deutschland Angst vor Altersarmut. Demnach macht sich inzwischen jede und jeder Zweite große Sorgen um die spätere finanzielle Absicherung. Diese Sorgen sind nicht unbegründet, denn mehr als zehn Millionen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten haben zuletzt weniger verdient, als dauerhaft für eine ausreichende Rente nötig wäre. So brauchte man 2018 ein Jahresentgelt von mehr als 23.000 Euro brutto, um nach 45 Jahren eine Rente zu erhalten, die über der Grundsicherung liegt.

Zurzeit ist jede sechste Rentnerin und jeder sechste Rentner von Armut bedroht – betrachtet man nur die Rentnerinnen, ist die Armutsgefährdungsquote sogar noch deutlich höher. Zukünftig wird es aber auch in der Gesamtbetrachtung jede/r fünfte sein. Vor einigen Jahren war es noch jede/r achte. Dabei gilt als armutsgefährdet, wer ein Einkommen von weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens aller Menschen im Rentenalter hat. Diesen Berechnungen liegen die Werte des statistischen Bundesamtes zugrunde.



| © Sozialverband VdK

Wie man an der Grafik gut erkennen kann, ist die Armutsgefährdungsquote zwischen 2010 und 2016 von 13,4 Prozent auf 18 Prozent gestiegen.

Es gibt aber noch weitere Indikatoren, die auf eine zunehmende Verschärfung der Altersarmut deuten.

Da ist zum einen der Bezug von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Offiziell beziehen aktuell 3,2 Prozent der Menschen im Rentenalter diese oftmals umgangssprachlich als Sozialhilfe bezeichneten

finanziellen Leistungen. Dabei ist dies nur die Spitze des Eisbergers. Es wird von einer deutlich höheren Anzahl an grundsätzlich Leistungsberechtigten ausgegangen, die Unwissenheit oder gar Scham auf ihren Anspruch verzichten. Diese „verdeckte“ Armut muss bei Überlegungen zur Lösung des Problems „Altersarmut“ immer mitgedacht werden.

Ein weiteres Warnzeichen ist die zunehmende Überschuldung. 2008 waren es noch rund 119.000 Personen ab 70 Jahren, die Schulden hatten. 2018 waren es mit rund 263.000 Betroffenen doppelt so viele (Creditreform Wirtschaftsforschung 2012, 2018). Im Gegensatz zu jüngeren Menschen kommen Rentnerinnen und Rentner kaum aus der Schuldenfalle heraus.

Doch wie kommt es, dass so viele ältere Menschen in Deutschland mehr recht als schlecht von ihren Renten leben können? Auf diese Frage gibt es leider nicht die eine Antwort. Kleine Renten sind das Resultat von schlecht bezahlten Jobs, Arbeitslosigkeit, Krankheiten, aber auch von Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen. Dabei sind gerade Tätigkeiten wie Kindererziehung und Angehörigenpflege auch Dienste an der Gemeinschaft – nur leider unbezahlt. Die Folgen holen einen später ein. In den letzten Jahren wurden Maßnahmen ergriffen, um hier ein wenig gegenzusteuern, bis sich die Auswirkungen dieser Änderungen zeigen, werden aber noch viele Jahre vergehen. Besonders betroffen sind vor allem alleinstehende Frauen, Langzeitarbeitslose, Erkrankte und Menschen ohne Berufsausbildung.

Menschen, die nach ihrem Erwerbsleben arm sind, haben damit meist bis zum Ende ihres Lebens zu kämpfen. Aus eigener Kraft können Menschen im Rentenalter der Armut kaum entkommen. Die wenigsten können sich genug dazuverdienen, um ein gutes Alterseinkommen zu erreichen. Neben der Arbeitsmarktsituation spielt oft auch eine altersbedingt schwierigere Gesundheitslage eine Rolle und beschränkt somit die Einsetzbarkeit in typischen Mini-Jobs.

Doch beurteilen Rentnerinnen und Rentner selber ihre eigene Situation so kritisch? Hier kann man mit einem klaren Ja antworten: Drei von fünf Rentnerinnen und Rentnern sagen bereits jetzt, dass sich ihre Lebensqualität im Vergleich zum Erwerbsleben verschlechtert hat. Ebenso viele geben an, dass Altersarmut ein Thema in ihrem Bekanntenkreis oder in der Nachbarschaft ist. Und ein Drittel der Rentnerinnen und Rentner hat Angst, zu verarmen.

Eine ganzheitliche Lösung ist zum aktuellen Zeitpunkt bedauerlicherweise noch nicht in Sicht, so dass auch Rentnerinnen und Rentnern, die mit ihrem Einkommen nicht auskommen, nur zwei Optionen bleiben: mehr Einnahmen erschließen, sei es durch Aufnahme einer Tätigkeit oder durch staatliche Unterstützung, oder aber Ausgaben zu kürzen. Im Folgenden wird auf beide Möglichkeiten eingegangen.

2. Staatliche Unterstützung für Rentnerinnen und Rentner

2.1. Wohngeld

Eine gesetzliche Rente ist stets niedriger als das Einkommen, aus dem die Beiträge gezahlt wurden. Dass man im Alter keinen vollen Einkommensersatz benötigt, wird unter anderem damit begründet, dass ein gewisser Teil der Kosten, die im Arbeitsleben entstehen, für Rentnerinnen und Rentner nicht mehr anfallen, so dass die Rentenhöhe niedriger sein kann. Beispielsweise sei kein gesonderter Bestand an Kleidung für die Ausübung der Berufstätigkeit vonnöten, auch sonstige Kosten wie z.B. Fahrtkosten entfallen in der Theorie. Ob man dieser Argumentation folgen mag oder auch nicht, bleibt jeder und jedem selbst überlassen, ein entscheidender Faktor für diese Verringerung ist auch ansonsten noch höheren staatlichen Aufwendungen für die Rentenzahlungen.

Ein großer Teil des Einkommens wird aber bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern genau wie bei Rentnerinnen und Rentnern von den Wohnkosten verschlungen. Wenn diese so hoch sind, dass das restliche Geld nicht mehr ausreicht, besteht die Möglichkeit, Wohngeld zu beantragen. Dies gilt nicht nur Mietverhältnisse, auch Eigentümerinnen und Eigentümer können diese Leistung beantragen, allerdings unter der abweichenden Bezeichnung „Lastenzuschuss“. Im Vergleich zu Leistungen der Grundsicherung ist der Zugang zum Wohngeld niedrigschwellig und es ist in keinem Fall zu befürchten, dass Angehörige stattdessen unterhaltspflichtig werden. Entsprechend hoch ist auch der Zulauf von Rentnerinnen und Rentnern beim Wohngeld. 2016 stellten diese fast 50 Prozent aller Wohngeldbeziehenden, insgesamt 300.000 Haushalte.

Wohngeld wird monatlich als staatlicher Zuschuss gezahlt, die Bewilligung erfolgt im Regelfall für 12 Monate. Es gibt keine Begrenzung dafür, wie oft Wohngeld beantragt und bezahlt werden kann, sprich ein Bezug ist quasi zeitlich unbegrenzt möglich. Ob es ausgezahlt wird, hängt allerdings von einigen Faktoren ab:

- 1) der Größe des Haushalts
- 2) der Höhe der Miete und dem generellen Mietniveau am Wohnort
- 3) dem Haushaltseinkommen.

Da die Regelungen regional stark unterschiedlich sind, lässt sich leider keine pauschale Aussage darüber treffen, bis zu welchem Haushaltseinkommen bzw. bei welchen Mietkosten sich ein Antrag lohnt. Im Internet finden sich aber einige Wohngeldrechner, mit denen sich zumindest grob ermitteln lässt, ob man von einem Anspruch ausgehen kann oder ob das Einkommen doch zu hoch ist. Als Faustregel gilt, dass größere Orte höhere Einkommensgrenzen haben als kleine.

Erweiterte Regelungen gelten für Menschen mit Schwerbehinderung, hier fallen die Einkommensgrenzen zur Berücksichtigung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs

nochmals höher aus. Ist ein Haushaltsmitglied schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100, wird ein jährlicher Einkommensfreibetrag von 1.500 € gewährt. Diese Regelung gilt auch bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50, wenn für das Haushaltsmitglied mindestens Pflegegrad 2 anerkannt wurde.

Der Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer wird analog zum Wohngeld berechnet. Die „Belastung“, die als Berechnungsgrundlage gilt, umfasst dabei die Tilgungsrate und die Zinsen sowie die Bewirtschaftungskosten. Als „Instandhaltungs- und Betriebskosten“ sind 36 Euro je Quadratmeter Wohnfläche pro Jahr sowie die entrichtete Grundsteuer anzusetzen.

Wer Wohngeld beantragen möchte, kann dies bei der zuständigen Stelle des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt tun. Dabei wird auf eine Angemessenheitsprüfung verzichtet, sprich die Leistungsgewährung richtet sich allein nach dem Verhältnis von Einkommen und Mietausgaben, unabhängig von der Größe der Wohnung. Das Wohngeld wird immer nur als anteiliger Zuschuss gezahlt und umfasst nie die gesamte Miethöhe. Nur „erhebliches Vermögen“ darf nicht vorhanden sein. Hier gilt für einen Ein-Personen-Haushalt eine Grenze von 60.000 Euro, für einen Zwei-Personen-Haushalt hingegen 90.000 Euro.

2.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Wenn die Rente so niedrig ausfällt, dass die Gewährung von Wohngeld die Lage nicht abfangen kann, kann ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden, genauegenommen auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Leistung wird ab Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt oder eben bei dauerhafter vorzeitiger Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Wurde die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht, können andere Leistungen in Betracht kommen, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird. Eine Beratung hierzu ist aber jederzeit in der zuständigen VdK-Kreisgeschäftsstelle möglich.

Im Dezember 2016 bezogen 525.000 ältere Menschen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, mit steigender Tendenz. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht auf Gewährung von Grundsicherung ein Rechtsanspruch.

Die Höhe der Grundsicherungsleistungen setzt sich dabei aus zwei Komponenten zusammen: dem Regelsatz und der Höhe der Warmmiete.

Das Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsniveau lässt sich einfach errechnen durch die Formel „Warmmiete plus Regelsatz“. Der Regelsatz, also die Summe, mit der es rein rechnerisch möglich sein soll, seine Kosten für Lebensmittel, Kleidung etc. zu decken, beläuft sich für Alleinstehende 2019 auf 424 Euro, Paare können pro Person 382 Euro erhalten. 2020 steigen die Summen auf 432 Euro für Alleinstehende und

389 Euro für Verpartnerte. Menschen mit Behinderung und dem Merkzeichen G können einen zusätzlichen Bedarf in Höhe von 17 Prozent des für sie geltenden Bedarfes beanspruchen.

Doch auch die Wohnkosten sollen im Rahmen der Grundsicherung übernommen werden. Deswegen werden die Kosten für die Warmmiete auf den Regelsatz aufgeschlagen, daraus ergibt sich dann der Gesamtbedarf. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Wohnkosten angemessen sind. Sprich als Bezieherin oder Bezieher von Leistungen der Grundsicherung muss man sehr darauf achten, bestimmte Wohnungsgrößen und bestimmte Miethöhen nicht zu überschreiten. Es gibt hier keine einheitliche Grenze, stattdessen sind diese ebenfalls regional unterschiedlich. Damit soll auf die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden. Spitzenreiter ist im Bundesvergleich München, hier galten im vergangenen Jahr Bruttokaltmieten bis 657 Euro im Monat als angemessen. Vergleicht man dies mit anderen deutschen Großstädten, wird die ganze Bandbreite der „angemessenen“ Wohnkosten deutlich (Stand 2017):

	Angemessene Bruttokaltmiete	
	1 Person	2 Personen
Berlin	404,00€	472,00€
Hamburg	463,50€	556,20€
München	657,00€	744,00€
Köln	574,00€	696,00€
Frankfurt am Mainz	496,00€	560,00€
Stuttgart	436,50€	546,00€
Düsseldorf	415,00€	515,00€
Dortmund	396,00€	484,80€
Essen	349,00€	443,95€
Leipzig	269,57€	354,50€

Quelle: Soziale Sicherheit, 2/2018, S. 79

Nicht aufgeführt ist die rheinland-pfälzische Landeshauptstadt Mainz, die inzwischen bei den Mietpreisen den höchsten Rang der deutschen Städte am Rhein einnimmt. Hier werden 520€ für bei einem Ein-Personen-Haushalt als angemessen betrachtet, bei 2 Personen sind es 620€ und der Drei-Personen-Haushalt darf eine Wohnung für 840€ Bruttokaltmiete suchen. Dabei ist die Miethöhe leider auch nicht das einzige Kriterium, nach der die Angemessenheit der Wohnung beurteilt wird: auch die Quadratmeterzahl wird berücksichtigt. Alleinstehenden werden 50qm² zugestanden, zwei Personen 60qm² und drei Personen 80qm².

Wer nicht zur Miete, sondern im Wohneigentum wohnt, kann unter Umständen auch Anspruch auf Grundsicherung haben. Voraussetzung ist hier allein die Angemessenheit der Immobilie. Bei einem Haus gelten 90qm² für Alleinstehende in der als angemessen, eine Überschreitung um bis zu 10 Prozent wird in der Regel toleriert. Für

Ehepaare gelten höhere Werte, bei Behinderung oder Pflegebedürftigkeit gibt es ebenfalls Zugeständnisse. Pauschale Regelungen finden sich hierzu im Gesetz aber nicht, es wird im Einzelfall entschieden.

Sind noch eigene Einkünfte vorhanden, werden diese mit der Grundsicherung verrechnet. Dabei sind 30 Prozent des erzielten Einkommens, aber maximal 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, anrechnungsfrei.

Wer nur ehrenamtlich tätig ist, hat ebenfalls einen Freibetrag für die sogenannte Übungsleiterpauschale. Diese wird bis zu 200 Euro nicht mit den Leistungen verrechnet.

Ebenfalls anrechnungsfrei sind Leistungen aus einer freiwilligen Altersvorsorge in Höhe von bis zu 100 Euro im Monat. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Zahlungen aus einer betrieblichen oder privaten Rente handelt. Übersteigt die Zusatzrente den Freibetrag, sind 30 Prozent des überschießenden Betrags anrechnungsfrei, höchstens aber wieder bis 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, 2019 also bis 212 Euro.

Von dem anzurechnenden Einkommen abgezogen werden können Beiträge zu Haftpflicht- und Hausratsversicherungen.

Auch das Vermögen muss inzwischen nicht mehr vollständig verbraucht werden, bevor Leistungen der Grundsicherung bewilligt werden. Alleinstehende dürfen seit 2017 5.000 Euro an Rücklagen behalten, Ehepaare 10.000 Euro, wobei die Summe auch ungleich zwischen beiden aufgeteilt werden kann. Diese Beträge sind trotz allem immer noch sehr niedrig, so dass selbst bei Grundsicherungsbezug unplanmäßige Anschaffungen die prekäre finanzielle Situation über die Maßen verschärfen. Zwar ist in dem Regelsatz theoretisch ein gewisser Sparbetrag vorgesehen, realistisch betrachtet werden aber nur die wenigsten Menschen bei ~430 Euro noch Rücklagen bilden können.

Sind Kinder vorhanden mit einem Einkommen von über 100.000 im Jahr, können diese zur Unterhaltszahlung herangezogen werden.

2.3. Arbeiten im Rentenalter

Wird in den Medien über Rentnerinnen und Rentner berichtet, wird oftmals das Bild vom „Unruhestand“ heraufbeschworen als Gegenentwurf zu dem traditionellen Bild der Rentnerin oder des Rentners, der nach absolviertem Arbeitsleben daheim sitzt und seinen Lebensabend ruhig genießt. Der „Unruhestand“, das sind aktive Seniorinnen und Senioren, die nach einem Leben voller Arbeit, ob unbezahlt oder auch bezahlt, noch ehrenamtlich tätig sind, Fernreisen tätigen oder aber eben noch voller Begeisterung weiterarbeiten. Ja, es stimmt: Jede und jeder Siebte zwischen 65 und 69 Jahren geht noch arbeiten. Manche sicherlich aus Spaß, aber weit mehr auch, weil die Rente niedrig ausfällt und man sich noch etwas hinzuverdienen will.

Aussagekräftige Statistiken hierzu kommen von der Bundesagentur für Arbeit: 2016 hatten knapp 255.000 Menschen über 65 einen regulären sozialversicherungspflichtigen Job. Regulär sozialversicherungspflichtig beinhaltet dabei keine Mini-Jobs, in denen nochmal etwa 1 Millionen Seniorinnen und Senioren tätig sind. Hinzu kommen noch etwa 350.000 Selbstständige im Alter von 65 bis 74 Jahren.

Wer noch sozialversicherungspflichtig tätig ist, verdient nicht nur hinzu, sondern kann auch noch seine Rentenansprüche erhöhen. Möglich wird dies durch einen Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit. Wird dieser dem Arbeitgeber gegenüber erklärt, zahlt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer genau wie vor dem Erreichen des Rentenalters seinen Anteil zur Rentenversicherung. Hierdurch steigen die Rentenversicherungsansprüche weiterhin an. Besonders lohnend ist dies für Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber.

2.4. Sonstige Einsparmöglichkeiten

Rundfunkgebühren stellen eine vergleichsweise hohe turnusmäßige Pflichtzahlung dar, von der man sich jedoch unter bestimmten Voraussetzungen befreien lassen kann. Eine Befreiung ist so immer dann möglich, wenn Grundsicherung im Alter bezogen wird. Die Befreiung erfolgt nicht automatisch mit der Gewährung von Grundsicherungsleistungen, sondern muss gesondert beantragt werden. Wird keine Grundsicherung gewährt, weil das Haushaltseinkommen zu hoch ist, kann dennoch eine Ermäßigung gewährt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn das Einkommen die Bedürftigkeitsgrenze lediglich knapp überschreitet, eine entsprechende Bescheinigung des Amtes ist vorzulegen.

Bei Zuzahlungen zu Gesundheitskosten sind die Zuzahlungen auf einen zumutbaren Rahmen begrenzt. Die Grenze liegt in der Regel bei 2 Prozent der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt, bei chronisch Kranken bei 1 Prozent. Diese Regelung findet auch bei Grundsicherungsbeziehenden Anwendung, hier wird der Regelsatz zur Berechnung herangezogen. Überschreiten die Zuzahlungen die Belastungsgrenze, kann man bei der Krankenkasse einen Befreiungsausweis beantragen.

Eine weitere Möglichkeit, Ausgaben zu reduzieren, kann sich zeigen, wenn alte Versicherungen überprüft werden. Deutsche gelten von jeher als chronisch überversichert, es ist also eine gute Möglichkeit, endlich mal auszumisten. So sind gerade Berufsunfähigkeits- oder Risikolebensversicherungen ab einem gewissen Alter unnötig. Bei Haftpflichtversicherungen lassen sich online oftmals günstige Tarife finden, die die Kosten im Vergleich zu alten Versicherungen deutlich minimieren können. Die Verbraucherzentralen beraten hierzu umfassend und kompetent.

3. Was tun gegen Altersarmut?

Im politischen Diskurs ist gerne die Rede davon, dass jede Einzelne und jeder Einzelne sich individuell gegen Altersarmut absichern müsse. Wie dies in Zeiten von Niedriglöhnen, Niedrigzinsen, prekären Arbeitsverhältnissen und einem Absterben betrieblicher Altersvorsorgen funktionieren soll, diese Frage bleibt unbeantwortet.

Der Sozialverband VdK setzt sich seit Jahren dafür ein, dass die Politik hier ihrer Verantwortung nachkommt und verlässliche Rahmenbedingungen für alle Menschen in Deutschland schafft, die ein Leben in Würde auch im Alter möglich machen.

Dies wäre problemlos möglich, wenn:

- Alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, auch Beamte, Selbstständige und Politiker.
- Große Vermögen und hohe Einkommen so besteuert werden, dass ein sozialer Ausgleich ermöglicht und Altersarmut verhindert wird.
- Arbeit und Lebensleistung belohnt werden. Wer jahrzehntelang auch aus kleinem Einkommen Beiträge bezahlt hat, muss auf eine ausreichende gesetzliche Rente im Alter vertrauen können. Langjährige Einzahlungen aus Niedrigeinkommen müssen, zum Beispiel durch eine „Grundrente“, aufgestockt werden, dass nach man einem Leben voller Arbeit nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.
- Die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente komplett gestrichen werden.
- Ein Mindestlohn eingeführt und auch bezahlt wird, der zum Leben reicht – jetzt und im Rentenalter.

Details zu der großen VdK-Kampagne „Rente für alle“ (#rentefueralle) finden Sie unter <https://www.rentefüralle.de/>. Machen Sie mit!